

ersten Satz von §. 15 nach den Worten: „von welchen an“ eingeschaltet werde:

„und zwar längstens den 1. Juli 1844.“

Präsident D. Haase: Ich frage, ob Jemand über §. 15 Etwas zu sprechen hat?

Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz: Das Kriegsministerium kann nur das erwidern, was bereits die geehrte Deputation in Hinsicht der Beschleunigung und Beendigung dieser nöthigen Arbeiten gesagt hat. Binden an eine ganz bestimmte Zeitfrist kann sich das Kriegsministerium nicht, es würde sonst sowohl der Staatsregierung, als den Ständen selbst dafür verantwortlich sein, wenn es Etwas verspräche und es nicht halten könnte. An Fleiß wird es gewiß nicht fehlen; allein es sind gegen 4,000 Kataster aufzustellen, jedes Flurkataster muß nach drei verschiedenen Modalitäten revidirt werden. Es ist möglich, daß diese colossalen Arbeiten bis zum 1. Juli 1844 fertig sind; es ist aber auch möglich, daß in dieser gegebenen Zeitfrist das Kriegsministerium nicht im Stande ist, die diesfallige Verordnung zu erlassen. Es dürfte vielleicht dem entsprochen werden, wenn die geehrte Deputation und Kammer sich damit einverstanden erklärte, daß da, wo es heißt: „und zwar längstens den 1. Juli 1844“, es hieße: wo möglich bis zum 1. Juli 1844 oder längstens bis zum 1. Januar 1845; d. h. das Kriegsministerium wünscht, sich sicher zu stellen, daß, wenn es nicht im Stande wäre, die halbjährige Frist einzuhalten, ihm noch eine halbjährige Frist zugestanden werde.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Ich bin nicht im Stande, der Kammer anzurathen, diesen Vorschlag zu thun. Die Deputation hatte gewünscht, daß das Gesetz den 1. Januar 1844 herauskomme, damit die Militairleistungen gleichen Schritt hielten mit der Grundsteuer. Das ist nicht zu erreichen gewesen, und man hat, besonders in Erwägung, daß gewöhnlich erst im Herbst das Cantonement mit seinen Belastungen eintritt, den 1. Juli 1844 ausgesprochen. Aber ich kann nicht bergen, ich kann der Kammer nur anrathen, dabei stehen zu bleiben. Ich bin überzeugt, daß das hohe Ministerium Alles thun wird, was zur Beschleunigung möglich ist; es ist ja ein so langer Zeitraum, beinahe ein Jahr, und ich glaube, das wird ausreichend sein; ich glaube auch, die Sache ist nicht so schwierig, wenn man die Localkataster einsieht, lassen sich die Militairkataster leicht darnach machen. Ich kann daher nur wiederholt den Wunsch aussprechen, daß sich die Kammer mit der Ansicht der Deputation vereinige.

Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz: Ich bitte, die Bemerkung des Kriegsministeriums im Protokolle niederzulegen, und das genügt der Staatsregierung vollkommen.

Abg. D. v. Mayer: Ich ehre die Gründe, welche der Herr Referent angeführt hat, theile aber dessen Besorgnisse nicht. Ich würde vielmehr glauben, daß bei dem aufrichtig erklärten festen Willen des hohen Ministeriums die Kammer wohl das Zutrauen hegen könnte, daß von Seiten des Ministeriums diese Arbeit soviel wie irgend möglich beschleunigt und das wirkliche Inslebentreten des Gesetzes, sobald es nur möglich, werde bewirkt werden. Ich werde kein Bedenken haben, wenn der ganze Zusatz wegblicke;

wenn aber ein Zusatz, wie ihn die Deputation vorgeschlagen hat, beibehalten werden soll, so würde ich glauben, daß man einfach sagen könnte: „und zwar längstens den 1. Januar 1845.“ Die hohe Staatsregierung hat zu Protokoll erklärt, daß sie wünsche, den Satz so verändert zu sehen: „wo möglich den 1. Juli 1844 oder längstens den 1. Januar 1845.“ Darin liegt die Garantie, daß es nicht nöthig ist, noch eine bindende Vorschrift wegen des Erscheinens des Gesetzes in dasselbe aufzunehmen; ich sehe überhaupt für das Gesetz selbst keine Gefahr mehr, und würde glauben, daß die Deputationsmitglieder sich mit meinem Vorschlage einverstanden erklären könnten.

Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz: Um nicht mißverstanden zu werden, muß vom Ministerio bemerkt werden, daß das, was den Vergütungssatz anlangt, eine reine Geschäftssache ist, und das kann vom 1. Januar 1844 eintreten.

Abg. Klien: Ich würde mich für den Vorschlag Sr. Excellenz erklären; denn wir müssen nicht allein darauf Rücksicht nehmen, daß wir die Oberbehörde nicht mit Arbeiten überlasten, sondern auch die Unterbehörden würden nicht im Stande sein, zu dem von der Deputation bezeichneten Zeitpunkt dem Genüge zu leisten.

Präsident D. Haase: Ich erlaube mir, die übrigen Deputationsmitglieder aufzufordern, sich hierüber zu erklären.

Abg. Todt: Ich habe meinerseits kein Bedenken, mich dem Vorschlage des Herrn Kriegsministers anzuschließen. Mir genügt es, daß wenigstens ein Zeitpunkt für das Erscheinen des Gesetzes feststeht, der nicht zu entfernt ist.

Secretair D. Schröder: Ich trete derselben Ansicht bei, wenn nur der 1. Januar 1845 bestimmt festgesetzt wird.

Präsident D. Haase: Ist der Abg. Dehmichen auch derselben Ansicht?

Abg. Dehmichen: Ja.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Mir ist es doch bedenklich und ich bleibe dabei. Der jetzige Zustand dauert fort bis zum 1. Januar 1845, und die Entschädigung erhalten sie schon 1844; das Grundsteuergesetz tritt mit dem 1. Januar 1844 in Kraft, und das Militairgesetz soll erst den 1. Januar 1845 ins Leben treten. Ich glaube doch in der That, es ist bis zum 1. Juli 1844 ausführbar; wenn auch die Behörden Etwas mehr zu thun haben, das kommt im menschlichen Leben manchmal vor, und ich kenne auch das Personale im Kriegsministerium, das ist in der That nicht so gar klein, und ich glaube, man kann bis dahin damit fertig werden. Es hat einen practischen Werth, wenn man einen Termin festsetzt, denn sonst könnte es auf die lange Bank geschoben werden. Ich lege einen großen Werth darauf.

Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz: Ich muß dem Herrn Referenten sehr dankbar sein, daß er dem Vorstande des Kriegsministeriums zutraut, die Sache auf die lange Bank zu schieben, während dem Ministerio Alles daran liegt, so bald wie möglich das Gesetz ins Leben treten zu lassen.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Es ist mir der Vorwurf gemacht worden, als ob ich das hohe Ministerium des auf